

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 28. Oktober 1955	Nr. 91
Tag	Inhalt	Seite
14.10.55	Verordnung zur Ergänzung der Steuergesetze (StEVO)	700
24.10. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben der Deutschen Post	710
12.10. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	712
	Berichtigung	712

Verordnung
zur Ergänzung der Steuergesetze (StEVO).

Vom 14. Oktober 1955

Nachdem die Kontrollratsbestimmungen für die Deutsche Demokratische Republik ihre Gültigkeit verloren haben, besteht die Notwendigkeit, die Steuergesetze zu ergänzen. Es wird deshalb folgendes verordnet:

Teil I

Umsatzsteuer

§ 1

Unternehmer, Unternehmen

Der § 2 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) und § 17 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember- 1938 (RGBl. I S. 1935) sind aufgehoben.

§ 2

Steuersätze

(1) Der § 7 des Umsatzsteuergesetzes wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 von zwei vom Hundert auf drei vom Hundert,
- in Abs. 2 von eins vom Hundert auf eineinhalb vom Hundert,
- in Abs. 3 von einhalb vom Hundert auf dreiviertel vom Hundert,
- in Abs. 4 von zweieinhalb vom Hundert auf dreiviertel vom Hundert.

(2) In § 81 Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz wird der Steuersatz von einhalb vom Hundert auf dreiviertel vom Hundert geändert.

§ 3

Voranmeldung, Vorauszahlung und Festsetzung

Der § 13 des Umsatzsteuergesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Entgelte bezeichnet, die er im Voranmeldungszeitraum vereinnahmt hat. Als Voranmeldungszeitraum gelten

- der Monat, wenn die Umsatzsteuer für das letzte vorangegangene Kalenderjahr 120 DM oder mehr,
- das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer für das letzte vorangegangene Kalenderjahr weniger als 120 DM

betragen hat. Der Unternehmer hat gleichzeitig eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätze entspricht. § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 20 000 DM nicht überstiegen hat, brauchen keine Voranmeldung abzugeben.

(2) Die Voranmeldung (Steuerüberweisungsträger bzw. formlose Anmeldung) gilt als Steuererklärung. Die Vorauszahlung ist Steuer im Sinne der Abgabenordnung. Werden bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist Voranmeldungen nicht oder nicht richtig abgegeben, so setzt die Abteilung Finanzen — Abgaben — die Vorauszahlung fest. Als Fälligkeitszeitpunkt der festgesetzten Umsatzsteuer gilt der 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraumes.

(3) Die jährliche Umsatzsteuer ist nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) selbst zu berechnen.